

Beschäftigungsanspruch einer Krankenschwester trotz Nachtdienstuntauglichkeit

Eine Krankenschwester hat Anspruch auf Beschäftigung ohne die Zuteilung von Nachtschichten, wenn sie aus gesundheitlichen Gründen dazu nicht in der Lage ist; kann sie ihren übrigen Dienst uneingeschränkt leisten, ist sie nicht arbeitsunfähig. Dies entschied das Bundesarbeitsgericht (BAG) mit Urteil vom 09.04.2014 (Az.: 10 AZR 637/13).

Der Fall

Die Beklagte betreibt ein Krankenhaus mit etwa 2.000 Mitarbeitern. Die Klägerin ist bei der Beklagten seit 1982 als Krankenschwester im Schichtdienst beschäftigt. Der Arbeitsvertrag verpflichtet die Klägerin im Rahmen begründeter betrieblicher Notwendigkeit zur Leistung von Sonntags-, Feiertags-, Nacht-, Wechselschicht- und Schichtarbeit. Aus einer Betriebsvereinbarung geht hervor, dass zwar grundsätzlich ein gleichmäßiger, rotierender Einsatz der Beschäftigten im Schichtdienst vorgesehen ist, jedoch auch ausdrücklich individuelle Wünsche Berücksichtigung finden.

Die Klägerin ist aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr in der Lage Nachtdienst zu leisten. Sie wird medikamentös behandelt und das Medikament führt dazu, dass sie gegen Abend einschläft. Nach einer betriebsärztlichen Untersuchung wurde sie vom Pflegedirektor arbeitsunfähig nach Hause geschickt. Die Klägerin bot ihre Arbeitsleistung mit Ausnahme von Nachtdiensten an. Die Beklagte teilte der Klägerin daraufhin mit, dass sie mangels Nachtdienstuntauglichkeit zur Zeit arbeitsunfähig sei.

Der Verfahrensgang

Die Klage auf Wiedereinstellung in ihr Dienstverhältnis erhoben hatte die Klägerin 2012

am Arbeitsgericht Potsdam. Gegen das stattgebende Urteil hat die Beklagte 2013 Berufung beim Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg eingelegt. Dieses hatte die Revision zugelassen. Das BAG hat bisher nur einen Terminsbericht veröffentlicht.

Die Entscheidung

Die Berufung der Beklagten gegen das vorinstanzliche Urteil blieb erfolglos. Die Tatsache, dass die Klägerin aus gesundheitlichen Gründen lediglich den Nachtdienst nicht leisten kann, macht sie nicht arbeitsunfähig. Die Arbeitsfähigkeit einer Krankenschwester bemisst sich nicht an der auszuübenden Nachtschicht, sondern an ihrem Einsatz als Krankenschwester grundsätzlich und da hatte die Klägerin keine Defizite vorzuweisen.

Die Berufung war deswegen zurückzuweisen, weil der Arbeitsvertrag vom September 1982 die Klägerin nur zum Einsatz als Krankenschwester im Schichtdienst verpflichtete und in einer Betriebsvereinbarung aus 2011 niedergeschrieben war, dass individuelle Wünsche bei der Dienstplangestaltung zu berücksichtigen seien. Ebenfalls nicht dargelegt war, dass das 1000 – Betten-Haus durch die fehlende Nachtschicht der Klägerin in einen personellen Engpass gerät.

Bewertung

Das Urteil überzeugt und ist konsequent. Es differenziert zwischen der Arbeitsunfähigkeit eines Arbeitnehmers und seiner Leistungsunfähigkeit. Durch den Wegfall der Nachtschicht war die Klägerin lediglich zeitlich, nicht jedoch in ihrer Berufsfähigkeit als Krankenschwester eingeschränkt, denn dieser Tätigkeit konnte sie tagsüber noch nachgehen. Im vorliegenden Urteil ließ die arbeitsvertragliche Grundlage auch keine

andere Bewertung zu, da die Nachtschicht nicht ausdrücklich vertraglich vorgesehen war.

Möchte der Arbeitgeber also halbwegs sicherstellen, dass zur Erfüllung der Arbeitsleistung auch eine durchgeführte Früh-, Spät-, oder Nachtschicht gehört, muss er dies zumindest explizit im Arbeitsvertrag regeln. Bleibt dies

ungenau, bleibt dem Gericht im Falle einer Entscheidung nur die Auslegung.

*Mirjam Schoepke, Sindelfingen
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Medizinrecht
schoepke@rpmed.de*

www.rpmed.de

Impressum:

Ratajczak & Partner, Rechtsanwälte
Posener Str. 1, 70165 Sindelfingen
AG Stuttgart (PR 240005), Sitz Sindelfingen
USt-Ident-Nr.: DE145149760

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:
Dr. Detlef Gurgel

E-Mail der Redaktion: redaktion@rpmed.de
Die Mitteilungen dieses Newsletters enthalten allgemeine Informationen zu rechtlichen Themen. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Information übernehmen wir keine Haftung.